

59/420. Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 27. Mai 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs, Herrn Antônio Manuel de Oliveira GUTERRES für eine am 15. Juni 2005 beginnende und am 14. Juni 2010 endende fünfjährige Amtszeit zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu wählen¹².

59/421. Wahl des Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁴ Herrn Jan Eliasson, Botschafter Schwedens bei den Vereinigten Staaten von Amerika, durch Akklamation zum Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung.

59/422. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Am 13. Juni 2005 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a¹⁵ und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 103. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr CHOI Young-jin (Republik Korea)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Yashar ALIYEV (Aserbaidshan)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Aminu Bashir WALI (Nigeria)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Francis BUTAGIRA (Uganda)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr John William ASHE (Antigua und Barbuda)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Juan Antonio YÁÑEZ-BARNUEVO (Spanien)

59/423. Wahl der Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁴ die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung: ANGOLA, ARMENIEN, BRASILIEN, CHINA, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ISRAEL, KENIA, MALAYSIA, MALI, MYANMAR, PAKISTAN, PARAGUAY, RUSSISCHE FÖDERATION, TUNESIEN, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK), VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK.

¹² Siehe A/59/241.

¹³ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

¹⁴ Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

¹⁵ Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.